

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

12/2008

Potsdam, 29.12.2008

**Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 6 SGB V am 18.12.2008
hier : Beschlussfassung die Bekanntgabe der Höhe der Beträge gem. § 56 Abs. 4 SGB V**

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

der Gemeinsame Bundesausschuss gem. § 91 Abs. 6 SGB V hat in seiner o.g. Sitzung die Veröffentlichung der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 S. 6 und 7 SGB V in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 S. 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V im Bundesanzeiger beschlossen.

Die Höhe der auf die Regelversorgung ab 01.01.2009 entfallenden Beträge gem. § 56 Abs. 4 SGB V, die bereits der Befundbeschreibung zugeordnet sind, erhalten Sie als Anlage.

Den neuen Beträgen liegt nur die am 04.11.2008 geschlossene Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes mit dem Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen (VdZI) über die zahntechnischen Leistungen zugrunde. Die bundeseinheitlichen Preise für zahntechnische Leistungen wurden um 1,41 % für das Jahr 2009 erhöht. Diese Änderung steht nicht unter dem Vorbehalt der Beanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 94 Abs. 1 SGB V, weil dieses eine Erklärung über den Verzicht auf eine Beanstandung abgegeben hat.

Die Erhöhung der zahnärztlichen Regelleistungen gemäß der Entscheidung des Bundesschiedsamts vom 15.12.2008 wurde im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses noch nicht berücksichtigt, da die Beanstandungsfrist des BMG noch nicht abgelaufen ist. Ein diese Entscheidung berücksichtigender Beschluss wird Anfang nächsten Jahres erwartet.

Zu Ihrer Information möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Bundesschiedsamt die Anhebung des Zahnersatzpunktwertes um 1,41 % für das Jahr 2009 festgesetzt hat. Allerdings wird die Umsetzung erst im zweiten Quartal 2009 beginnen, so dass die Anhebung des Punktwertes für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.12.2009 1,88 % betragen wird. Der Punktwert werde daher für den genannten Zeitraum auf 0,7454 € festgesetzt. Bis dahin gilt der bisherige Punktwert weiter.

Ein Update der digitalen Planungshilfe steht auf den Internetseiten der KZBV zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB**



**Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg**

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Die Höhe der Festzuschussbeträge wird sich zum 1. April 2009 durch die Anhebung des Punktwertes für zahnärztliche Leistungen für das Jahr 2009 noch verändern.

Gültig ab 01.01.2009

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in EUR			
	Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
		20%	30%	
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	118,86	142,63	154,52	237,72
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	133,29	159,95	173,28	266,58
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	43,41	52,09	56,43	86,82
1.4 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	25,63	30,76	33,32	51,26
1.5 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	78,38	94,06	101,89	156,76
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freundbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	281,93	338,32	366,51	563,86
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	322,52	387,02	419,28	645,04
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	363,74	436,49	472,86	727,48
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	400,22	480,26	520,29	800,44
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	157,38	188,86	204,59	314,76
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	121,07	145,28	157,39	242,14
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich	42,34	50,81	55,04	84,68
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	284,09	340,91	369,32	568,18
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	208,86	250,63	271,52	417,72
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	280,81	336,97	365,05	561,62
4.2 Zahnloser Oberkiefer	261,67	314,00	340,17	523,34
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	282,11	338,53	366,74	564,22
4.4 Zahnloser Unterkiefer	279,30	335,16	363,09	558,60
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	70,52	84,62	91,68	141,04
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	220,96	265,15	287,25	441,92

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-zähne	3.1 Lücken- sit. II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X ³
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X ³
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	XO	XO		X	X	X	X ³
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	XO	XO		X	X	X	X ³
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X	X	
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X					X								X	X	X	
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									X	X	
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²							X	X	
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X							X	X	
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X							X	X	
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X										X	X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.														X	X	X	X				
4.5 Metallbasis			X	X								X	X	X	X	X	X				
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X	X	XO	XO								X	X	X	X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X	X										X	X	X	X ⁴	X ⁴	X	X			
4.9 Stützstiftreg. ¹			X	X								X	X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.2 sw ≠ 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³													X ³	X ³	

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen

² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger

Freiendsituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen

³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der

Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombierbarkeit der Befunde“ unter

„Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar

⁴ nur bei Reparaturen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.
- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendbereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift, kont./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- kronen	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- kronen i.V.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelsstift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- Prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfüllt. Teilproth.	6.7 Unterfüllt. Total-/Deck- prothese	6.8 Wiederein- gliederung	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär- oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Ankerkronen auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker- kronen Impl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X				X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO		X		X	X	X	X		X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.9	X	XO		X		X	X	X	X		X	X	XO	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO		X		X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X		X					X		X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.4	X	X		X					X		X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn



Befunde		Festzuschüsse in EUR			
		Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
			20%	30%	
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	27,63	33,16	35,92	55,26
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	198,04	237,65	257,45	396,08
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	49,71	59,65	64,62	99,42
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	88,28	105,94	114,76	176,56
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	121,55	145,86	158,02	243,10
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	159,02	190,82	206,73	318,04
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	230,09	276,11	299,12	460,18
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	11,69	14,03	15,20	23,38
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	27,63	33,16	35,92	55,26
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	44,85	53,82	58,31	89,70
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	62,95	75,54	81,84	125,90
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	44,62	53,54	58,01	89,24
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	7,09	8,51	9,22	14,18
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	67,98	81,58	88,37	135,96
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	11,84	14,21	15,39	23,68
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	52,94	63,53	68,82	105,88
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	68,17	81,80	88,62	136,34
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	8,61	10,33	11,19	17,22
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsatzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	38,18	45,82	49,63	76,36
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	150,86	181,03	196,12	301,72
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	118,50	142,20	154,05	237,00
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	73,66	88,39	95,76	147,32
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	36,44	43,73	47,37	72,88
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	8,79	10,55	11,43	17,58
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	269,71	323,65	350,62	539,42
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	8,79	10,55	11,43	17,58
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	39,27	47,12	51,05	78,54